

Das **Sozialrecht**, insbesondere die Sozialgesetzbücher, werden oft als undurchsichtiger **Paragrafendschungel** bezeichnet. Nachfolgend sind für eine erste **Orientierung** einige der wichtigsten Bestimmungen hinterlegt, die Arbeitgeber bei der **Beschäftigung von Sozialleistungsbeziehern** (hier: Arbeitslosengeld- und Arbeitslosengeld II-Bezieher) zu beachten haben. Am Schluss dieses *geschäfts*Führung-Spezials steht ein **Mustertext** für eine Erklärung, die sich jeder Arbeitgeber vor Beginn der Beschäftigung eines Sozialleistungsempfängers unterschreiben lassen sollte – zur eigenen **Sicherheit**.

## 1. Grundsätzliche Regelung für alle Sozialleistungsbezieher

### § 60 SGB I - Angabe von Tatsachen

(1) Wer **Sozialleistungen** beantragt oder erhält, hat

1. alle **Tatsachen anzugeben**, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. **Änderungen** in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich **mitzuteilen**,
3. **Beweismittel** zu **bezeichnen** und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden **vorzulegen** oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben **Vordrucke** vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

## 2. Regelungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei Arbeitslosengeld II-Bezug

### § 11 SGB II - Zu berücksichtigendes Einkommen

(1) Als **Einkommen** zu berücksichtigen sind **Einnahmen** in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und der Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Der **Kinderzuschlag** nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen. Dies gilt auch für das Kindergeld für minderjährige Kinder, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird.

(2) Vom Einkommen sind **abzusetzen**

1. auf das Einkommen entrichtete **Steuern**,
2. **Pflichtbeiträge** zur Sozialversicherung einschließlich der **Beiträge** zur Arbeitsförderung,
3. **Beiträge** zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind; hierzu gehören Beiträge
  - a) zur Vorsorge für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind,
  - b) zur Altersvorsorge von Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, soweit die Beiträge nicht nach § 26 bezuschusst werden,
4. geförderte **Altersvorsorgebeiträge** nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
5. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen **Ausgaben**,
6. für Erwerbstätige ferner ein **Betrag nach § 30**.

Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die erwerbstätig sind, ist an Stelle der Beträge nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 ein Betrag von insgesamt **100 Euro monatlich** abzusetzen. Beträgt das monatliche Einkommen mehr als 400 Euro, gilt Satz 2 nicht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige nachweist, dass die Summe der Beträge nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 den Betrag von 100 Euro übersteigt.

...

### § 57 SGB II - Auskunftspflicht von Arbeitgebern

Arbeitgeber haben der Agentur für Arbeit auf deren Verlangen **Auskunft** über solche **Tatsachen** zu geben, die für die Entscheidung über einen **Anspruch auf Leistungen** nach diesem Buch erheblich sein können; die Agentur für Arbeit kann hierfür die Benutzung eines Vordrucks verlangen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf Angaben über das Ende und den Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

## § 58 SGB II - Einkommensbescheinigung

(1) Wer jemanden, der laufende Geldleistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, gegen Arbeitsentgelt **beschäftigt** oder ihm gegen Vergütung eine selbstständige Tätigkeit überträgt, ist **verpflichtet**, diesem unverzüglich Art und Dauer dieser Erwerbstätigkeit sowie die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung für die Zeiten zu **bescheinigen**, für die diese Leistung beantragt worden ist oder bezogen wird. Dabei ist der von der Agentur für Arbeit vorgesehene **Vordruck** zu benutzen. Die Bescheinigung ist demjenigen, der die Leistung beantragt hat oder bezieht, unverzüglich auszuhändigen.

(2) Wer eine laufende Geldleistung nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht und **Dienst- oder Werkleistungen** gegen Vergütung erbringt, ist verpflichtet, dem Dienstberechtigten oder Besteller den für die Bescheinigung des Arbeitsentgelts oder der Vergütung vorgeschriebenen Vordruck unverzüglich vorzulegen.

## § 60 SGB II - Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht Dritter

(1) Wer jemandem, der Leistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, Leistungen erbringt, die geeignet sind, diese Leistungen nach diesem Buch auszuschließen oder zu mindern, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber **Auskunft** zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

(2) Wer jemandem, der eine Leistung nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, zu Leistungen verpflichtet ist, die geeignet sind, Leistungen nach diesem Buch auszuschließen oder zu mindern, oder wer für ihn Guthaben führt oder Vermögensgegenstände verwahrt, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber sowie über damit im Zusammenhang stehendes **Einkommen** oder **Vermögen** Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist. § 21 Abs. 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend. Für die Feststellung einer Unterhaltsverpflichtung ist § 1605 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

(3) Wer jemanden, der

1. Leistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht oder dessen Partner oder
2. nach Absatz 2 zur Auskunft verpflichtet ist,

beschäftigt, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen über die **Beschäftigung**, insbesondere über das **Arbeitsentgelt**, **Auskunft** zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

...

(5) Wer jemanden, der Leistungen nach diesem Buch beantragt hat, bezieht oder bezogen hat, beschäftigt oder ihm gegen Vergütung eine selbstständige Tätigkeit überträgt, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen **Einsicht** in **Geschäftsbücher**, **Geschäftsunterlagen** und **Belege** sowie in Listen, Entgeltverzeichnisse und Entgeltbelege für Heimarbeiter zu gewähren, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

## § 62 SGB II – Schadenersatz

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine **Einkommensbescheinigung** nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt,
2. eine **Auskunft** nach § 57 oder § 60 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,

ist zum **Ersatz des** daraus entstehenden **Schadens** verpflichtet.

## § 63 SGB II - Bußgeldvorschriften

(1) **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 57 Satz 1 eine **Auskunft** nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
2. entgegen § 58 Abs. 1 Satz 1 oder 3 Art oder **Dauer der Erwerbstätigkeit** oder die **Höhe des Arbeitsentgelts** oder der Vergütung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt oder eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
3. entgegen § 58 Abs. 2 einen **Vordruck** nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
4. entgegen § 60 Abs. 1 , 2 Satz 1 , Abs. 3 oder 4 Satz 1 oder als privater Träger entgegen § 61 Abs. 1 Satz 1 eine **Auskunft** nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
5. entgegen § 60 Abs. 5 **Einsicht** nicht oder nicht rechtzeitig gewährt oder
6. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches eine **Änderung** in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 mit einer **Geldbuße bis zu fünftausend Euro**, in den übrigen Fällen mit einer **Geldbuße bis zu zweitausend Euro** geahndet werden.

## 3. Regelungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei Arbeitslosengeld-Bezug

### § 119 SGB III – Arbeitslosigkeit

(1) **Arbeitslos** ist ein Arbeitnehmer, der

1. nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht (**Beschäftigungslosigkeit**),
2. sich bemüht, seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen) und

3. den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht (**Verfügbarkeit**).

...

(3) Die **Ausübung einer Beschäftigung**, selbstständigen Tätigkeit oder Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger (**Erwerbstätigkeit**) schließt die Beschäftigungslosigkeit nicht aus, wenn die Arbeits- oder Tätigkeitszeit (Arbeitszeit) **weniger als 15 Stunden wöchentlich** umfasst; gelegentliche Abweichungen von geringer Dauer bleiben unberücksichtigt. Die Arbeitszeiten mehrerer Erwerbstätigkeiten werden zusammengerechnet.

...

### § 141 SGB III - Anrechnung von Nebeneinkommen

(1) Übt der Arbeitslose während einer Zeit, für die ihm Arbeitslosengeld zusteht, eine **weniger als 15 Stunden wöchentlich** umfassende Beschäftigung aus, ist das **Arbeitsentgelt** aus der Beschäftigung **nach Abzug** der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Werbungskosten sowie **eines Freibetrages in Höhe von 165 Euro** auf das Arbeitslosengeld für den Kalendermonat, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird, anzurechnen. Satz 1 gilt für selbstständige Tätigkeiten und Tätigkeiten als mithelfender Familienangehöriger entsprechend mit der Maßgabe, dass pauschal 30 Prozent der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben angesetzt werden, es sei denn, der Arbeitslose weist höhere Betriebsausgaben nach.

(2) Hat der Arbeitslose in den letzten 18 Monaten vor der Entstehung des Anspruches neben einem Versicherungspflichtverhältnis eine **geringfügige Beschäftigung** mindestens zwölf Monate lang ausgeübt, so bleibt das Arbeitsentgelt bis zu dem Betrag anrechnungsfrei, der in den letzten zwölf Monaten vor der Entstehung des Anspruches aus einer geringfügigen Beschäftigung durchschnittlich auf den Monat entfällt, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des Freibetrages, der sich nach Absatz 1 ergeben würde.

...

### § 309 SGB III - Allgemeine Meldepflicht

(1) Der Arbeitslose hat sich während der Zeit, für die er Anspruch auf Arbeitslosengeld erhebt, bei der Agentur für Arbeit oder einer sonstigen Dienststelle der Bundesagentur **persönlich zu melden** oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, wenn die Agentur für Arbeit ihn dazu **auffordert** (allgemeine Meldepflicht). Der Arbeitslose hat sich bei der in der Aufforderung zur Meldung bezeichneten Stelle zu melden. Die allgemeine Meldepflicht besteht auch in Zeiten, in denen der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht.

...

(3) Der Arbeitslose hat sich zu der von der Agentur für Arbeit bestimmten **Zeit** zu melden. Ist diese nach Tag und Tageszeit bestimmt, so ist er seiner allgemeinen Meldepflicht auch dann nachgekommen, wenn er sich zu einer anderen Zeit am selben Tag meldet und der Zweck der Meldung erreicht wird. Ist der Meldepflichtige am Meldetermin arbeitsunfähig, so wirkt die Meldeaufforderung auf den ersten Tag der Arbeitsfähigkeit fort, wenn die Agentur für Arbeit dies in der Meldeaufforderung bestimmt.

...

### § 313 SGB III – Nebeneinkommensbescheinigung

(1) Wer jemanden, der Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, **Arbeitslosengeld** oder Übergangsgeld (laufende Geldleistungen) beantragt hat oder bezieht, **gegen Arbeitsentgelt beschäftigt** oder gegen Vergütung eine selbstständige Tätigkeit überträgt, ist verpflichtet, diesem unverzüglich Art und Dauer der Beschäftigung oder der selbstständigen Tätigkeit sowie die **Höhe des Arbeitsentgelts** oder der Vergütung für die Zeiten **zu bescheinigen**, für die diese Leistung beantragt worden ist oder bezogen wird. Er hat dabei den von der Bundesagentur vorgesehenen **Vordruck** zu benutzen. Die Bescheinigung über das Nebeneinkommen ist dem Bezieher der Leistung vom Dienstberechtigten oder Besteller unverzüglich auszuhändigen.

(2) Wer eine laufende Geldleistung beantragt hat oder bezieht und **Dienst- oder Werkleistungen** gegen Vergütung erbringt, ist verpflichtet, dem Dienstberechtigten oder Besteller den für die Bescheinigung des Arbeitsentgelts oder der Vergütung vorgeschriebenen Vordruck unverzüglich vorzulegen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Personen, die **Kurzarbeitergeld** oder **Winterausfallgeld** beziehen oder für die eine solche Leistung beantragt worden ist, entsprechend.

### § 315 SGB III - Allgemeine Auskunftspflicht Dritter

(1) Wer jemandem, der eine laufende Geldleistung beantragt hat oder bezieht, **Leistungen** erbringt, die geeignet sind, die laufende Geldleistung auszuschließen oder zu mindern, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber **Auskunft** zu erteilen, soweit es zur Durchführung der **Aufgaben** nach diesem Buch erforderlich ist.

(2) Wer jemandem, der eine laufende Geldleistung beantragt hat oder bezieht, zu **Leistungen** verpflichtet ist, die geeignet sind, die laufende Geldleistung auszuschließen oder zu mindern, oder für ihn Guthaben führt oder Vermögensgegenstände verwahrt, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber sowie über dessen Einkommen oder Vermögen **Auskunft** zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist. § 21 Abs. 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend. Für die Feststellung einer Unterhaltsverpflichtung ist § 1605 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

(3) Wer jemanden, der

1. eine laufende Geldleistung beantragt hat oder bezieht, oder dessen Ehegatten oder Lebenspartner oder
2. nach Absatz 2 zur Auskunft verpflichtet ist,

**beschäftigt**, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen über die Beschäftigung, insbesondere über das **Arbeitsentgelt**, **Auskunft** zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn jemand an Stelle einer laufenden Geldleistung **Kurzarbeitergeld** oder **Winterausfallgeld** bezieht oder für ihn eine dieser Leistungen beantragt worden ist.

...

## § 319 SGB III - Mitwirkungs- und Duldungspflichten

(1) Wer eine Leistung der Arbeitsförderung beantragt, bezogen hat oder bezieht oder wer jemanden, bei dem dies der Fall ist oder für den eine Leistung beantragt wurde, **beschäftigt** oder mit Arbeiten beauftragt, hat der Bundesagentur, soweit dies zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist, **Einsicht in Lohn-, Meldeunterlagen**, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen und während der Geschäftszeit **Zutritt zu seinen Grundstücken und Geschäftsräumen** zu gewähren. Werden die Unterlagen nach Satz 1 bei einem Dritten verwahrt, ist die Bundesagentur zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch berechtigt, auch dessen Grundstücke und Geschäftsräume während der Geschäftszeit zu betreten und Einsicht in diese Unterlagen zu nehmen.

(2) In automatisierten Dateien **gespeicherte Daten** hat der Arbeitgeber auf Verlangen und auf Kosten der Agenturen für Arbeit auszusondern und auf maschinenverwertbaren Datenträgern oder in Listen zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitgeber darf maschinenverwertbare Datenträger oder Datenlisten, die die erforderlichen Daten enthalten, ungesondert zur Verfügung stellen, wenn die Aussonderung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre und überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen. In diesem Fall haben die Agenturen für Arbeit die erforderlichen Daten auszusondern. Die übrigen Daten dürfen darüber hinaus nicht verarbeitet und genutzt werden. Sind die zur Verfügung gestellten **Datenträger** oder **Datenlisten** zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu vernichten oder auf Verlangen des Arbeitgebers zurückzugeben.

## § 404 SGB III – Bußgeldvorschriften

...

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

...

20. entgegen § 313 Abs. 1 , auch in Verbindung mit Absatz 3 , Art oder Dauer der Beschäftigung oder der selbstständigen Tätigkeit oder die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt oder eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,

21. entgegen § 313 Abs. 2 , auch in Verbindung mit Absatz 3 , einen Vordruck nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,

22. entgegen § 314 eine Bescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausstellt,

23. entgegen § 315 Abs. 1 , 2 Satz 1 oder Abs. 3 , jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4 , § 315 Abs. 5 Satz 1 , § 316 , § 317 oder als privater Arbeitgeber oder Träger entgegen § 318 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 318 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 eine Mitteilung an die Agentur für Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig erteilt,

24. entgegen § 319 Abs. 1 Satz 1 Einsicht oder Zutritt nicht gewährt,

...

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 3 mit einer **Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro**, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 5 bis 9 und 11 bis 13 mit einer **Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro**, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, 4, 16 und 26 mit einer **Geldbuße bis zu fünftausend Euro**, in den übrigen Fällen mit einer **Geldbuße bis zu zweitausend Euro** geahndet werden.

## 4. SchwarzArbG

### § 1 SchwarzArbG - Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist die Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit.

(2) Schwarzarbeit leistet, wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei

1. als Arbeitgeber, Unternehmer oder versicherungspflichtiger Selbstständiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden sozialversicherungsrechtlichen Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt,

2. als Steuerpflichtiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt,

3. als Empfänger von Sozialleistungen seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden Mitteilungspflichten gegenüber dem Sozialleistungsträger nicht erfüllt,

4. als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen seiner sich daraus ergebenden Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes ( § 14 der Gewerbeordnung ) nicht nachgekommen ist oder die erforderliche Reisegewerbekarte ( § 55 der Gewerbeordnung ) nicht erworben hat,

5. als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreibt, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein ( § 1 der Handwerksordnung ).

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung für nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtete Dienst- oder Werkleistungen, die

1. von Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung oder Lebenspartnern,

2. aus Gefälligkeit,

3. im Wege der Nachbarschaftshilfe oder

4. im Wege der Selbsthilfe im Sinne des § 36 Abs. 2 und 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137) oder als Selbsthilfe im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076),

erbracht werden. Als nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtet gilt insbesondere eine Tätigkeit, die gegen geringes Entgelt erbracht wird.



## 5. Erklärung

### Erklärung zur Beschäftigung bei Arbeitslosengeld- oder Arbeitslosengeld II-Bezug

Ich beziehe zurzeit

Arbeitslosengeld

Arbeitslosengeld II

Ich weiß, dass ich meine Beschäftigung bei der zuständigen Agentur für Arbeit, der örtlichen Arbeitsgemeinschaft oder dem sonstigen Leistungsträger melden muss. Ich bin ebenfalls darüber informiert, dass

- der zeitliche Umfang bei einer Beschäftigung neben dem Bezug von Arbeitslosengeld unter 15 Stunden liegen muss und nur ein monatliches Entgelt von 145,00 EUR anrechnungsfrei ist;
- der zeitliche Umfang bei einer Beschäftigung neben dem Bezug von Arbeitslosengeld II zwar nicht beschränkt ist, nach einem Grundfreibetrag von 100,00 EUR der weitere Verdienst allerdings auf das Arbeitslosengeld II angerechnet wird.

Mit ist bekannt, dass ich alle Umstände, die für den Leistungsbezug, d.h. auch für eine Anrechnung auf die Sozialleistung und eine Kürzung von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II, unverzüglich dem jeweiligen Leistungsträger mitzuteilen haben.

**Hinweis:** Für den Fall, dass meinem Arbeitgeber durch einen schuldhaften Verstoß gegen meine Anzeige-, Melde- und Mitwirkungspflichten ein Schaden entsteht, verpflichte ich mich, ihm diesen Schaden zu erstatten.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Arbeitnehmer/in)

**Hinweis:** Der Text dieses *geschäfts*Führung-Spezials wurde sorgfältig zusammengestellt. Die wiedergegebenen Bestimmungen aus den Sozialgesetzbüchern I, II u. III haben den Stand 15.05.2006. Es ist nicht auszuschließen, dass zukünftig neue Regelungen getroffen werden, die dann natürlich ab Inkrafttreten zu berücksichtigen sind. Ob und welche Hinzuverdienstmöglichkeiten es gibt und welche Pflichten ein Arbeitgeber bei der Beschäftigung von Arbeitslosengeld- und Arbeitslosengeld II-Empfängern hat, lässt sich am besten durch ein Gespräch mit der Arbeitsagentur vor Ort klären.

**Autor:** RA Heinz J. Meyerhoff, Fachanwalt für Arbeitsrecht